

Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Entwurf (Stand 19.6.2009)

Basis für den vorliegenden Entwurf sind die Richtlinien Stand Januar 2009. Änderungen zu diesen Richtlinien sind in „**blauer Farbe**“ kenntlich gemacht.

Wir beabsichtigen, die endgültigen Versionen der Meldeschemata, der Erläuterungen, der Bankenstatistik-Richtlinien und der „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“ voraussichtlich am **8. Juli 2009** zu veröffentlichen. Daher bitten wir Sie, uns – im Bedarfsfall – Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurfsdokument bis **spätestens 2. Juli 2009** via E-Mail an die Adresse „**Neufassung-EZB-Verordnungen@Bundesbank.de**“ zu übermitteln.

Allgemeine Richtlinien

I. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)



Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis S. ...). ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. ...

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe S. 332 ff. ("Kundensystematik").

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Anstalten und Einrichtungen von ausländischen öffentlichen Haushalten oder von Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln.

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹) sowie ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschließlich des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. ...

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S...) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

II. Länder

In die Gliederung nach Ländern sind auch die EWU-Mitgliedsländer einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte "EZB" (Schlüsselnummer 918) anzugeben.

¹ Siehe hierzu „Schlüsselung supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken in der Bankenstatistik“, S. 542

III. Währungen

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

IV. Inhalt und Form der Meldungen

1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung "Auslandsstatus" sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen.

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva bzw. Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Instituts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen - entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik - zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; **Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben.** Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge **bzw. Bestände auf Edelmetallkonten** in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (zum Beispiel ein Land beziehungsweise eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder beziehungsweise internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum andern auch alle in der Spalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. ... die zugehörigen Schlüsselzahlen beziehungsweise ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

Von den Meldepflichtigen ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Auslandsgeschäft des Instituts umfasst (siehe S. ...). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen, die deren Auslandsgeschäft umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. ...). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. ...).

2 Status Fremdwährung (Anlage FW)

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene - börsenfähige und nicht börsenfähige - Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)

I. Vordruck Auslandsaktiva (R11../R12..)

Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb der Währungsunion - jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt - auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

Position 123 Forderungen an Ausländer

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe Seite ...

"Auslandswechsel" siehe Position 206

Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als "Niederlassungsländer der Bank" gelten alle Länder - einschließlich des Hauptniederlassungslands -, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschließlich) ausländischer Emittenten auszuweisen, soweit sie nicht zur Position 124 "Ausländische Schatzwechsel..." gehören. Einzubeziehen sind auch die Schuldverschreibungen des ESZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (918) auszuweisen.

Positionen 129 bis 140 Andere ausländische Wertpapiere

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum andern Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 "Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland" auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen. Auf Fremdwährung lautende Wertpapiere von inländischen Emittenten im Bestand des berichtenden Instituts sind nicht hier, sondern unter den jeweiligen Positionen auf der Anlage FW auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 "Forderungen...." zu erfassen.

Position 141 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland, unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Position 142 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 "übrige Aktiva" enthalten ist, gesondert auszuweisen.

Position 143 Sonstige Auslandsaktiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (zum Beispiel [derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist](#), Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

Zusatzangaben zu Auslandsaktiva

Position 201 Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 "Forderungen an ausländische Banken..." enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und an die EZB sowie z.B. an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. ...).

Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr

Hier sind die in Position 123 "Forderungen an Ausländer" enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 206 Auslandswechsel

Hier sind die in Position 143 "Sonstige Auslandsaktiva" enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Institute

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz haben auch ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten einzubeziehen.

Position 208 Reverse Repos

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Position 209 Konsortialkredite

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

Position 211 Reverse Repos

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) – einschließlich der bereits in Position 208 gezeigten Beträge - gesondert auszuweisen.

Position 212 Reverse Repos gegenüber zentralen Gegenparteien

Hier sind die in Position 211 enthaltenen Reverse Repos gegenüber zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Position 213 Konsortialkredite

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge - gesondert auszuweisen.

Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibung vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Positionen 217 bis 220 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem positiven Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben, soweit sie mit ausländischen Kontrahenten abgeschlossen worden sind. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren.

II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11../R12..)

Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen auf Grund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat bzw. den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig - abweichend von der üblichen Bewertungspraxis der berichtenden Instituts - Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

III. Vordruck Auslandpassiva (R 21../R22..)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. Die in den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) **und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften** sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

In Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten werden im Auslandsstatus nicht ausgewiesen
Meldung über die Auslandsfilialen siehe Seite ...

Position 356 Spareinlagen von Ausländern

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschließlich Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 "Eigenkapital" enthalten ist.

Position 358 Sonstige Auslandspassiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (zum Beispiel [derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist](#)).

In Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten werden im Auslandsstatus nicht ausgewiesen.

Zusatzangaben zu Auslandspassiva (R 21../22..)

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz haben auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten einzubeziehen.

Position 401 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 "Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken" enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB sowie z.B. gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. ...).

Positionen 404 und 405 Repo-Verbindlichkeiten

Hier sind die in den Positionen 301 „täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken“ bzw. 302 „befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten abgeschlossenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Positionen 406 und 407 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien

Hier sind die in den Positionen Position 314 und 316 enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Positionen 408 bis 411 Repo-Verbindlichkeiten

Hier sind die in den Positionen 317 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl. gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ bzw. 318 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten abgeschlossenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen. Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) sind gesondert zu zeigen.

Positionen 412 bis 415 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem negativen Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben, soweit sie mit ausländischen Kontrahenten abgeschlossen worden sind. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen.

Richtlinien zum Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)

Die Anlage FW ist nur für den Inlandsteil des berichtenden Instituts einzureichen.

Hier sind in den Positionen 501 bis 704 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist - wie beim Auslandsstatus für den im Inland gelegenen Teil des berichtenden Instituts - eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die gleiche Abgrenzung für "Ausland" anzuwenden wie in der Meldung für den im Inland gelegenen Teil des berichtenden Instituts; als "Ausland" gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle.

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für EWU-Mitgliedsländer) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R11..)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Institute außerhalb des Sitzlands der berichtenden Filiale

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale zusammen mit den in den Positionen 103 und 104 enthaltenen Forderungen gegenüber ausländischen Schwesterfilialen und anderen ausländischen gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländische finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R 21..)

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale zusammen mit den in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Schwesterfilialen und anderen ausländischen gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Position 402 Täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Position 403 Befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier ist auch das den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen, das im Auslandsstatus der Inlandsinstitute unter der Aktivposition 142 gezeigt wird.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist - wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken - eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für "Ausland"** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen MFIs**; als "Ausland" gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (das heißt in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder - auf Antrag - in Euro umgerechnet). Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. **Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben.** Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge **bzw. Bestände auf Edelmetallkonten** auch in Euro umrechnen; die Köpfe der einzelnen Land/Währungs-Spalten sind auch dann mit den ursprünglichen Währungsbezeichnungen zu versehen, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R11..)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Institute außerhalb des Sitzlands der berichtenden Tochter

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Forderungen gegenüber der deutschen Mutter zusammen mit den in den Positionen 103 und 104 enthaltenen Forderungen gegenüber anderen ausländischen gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

**Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen
und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

**Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen
Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen
Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R 21)

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter zusammen mit den in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen des Mutterinstituts und anderen ausländischen gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltenen Eigenkapital ist nicht einzubeziehen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) über ihren Auslandsstatus

Bezeichnung der Meldungen	Vordruck	Seite
I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)		
Auslandsaktiva	R11 / R 12	°
Auslandspassiva	R21 / R 22	°
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva		
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	R 11B / R12B	°
II. Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)	FW	°
III. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen und Auslandstöchter		
Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	R11	°
Auslandspassiva der Auslandsfilialen	R21	°
Auslandsaktiva der Auslandstöchter	R11	°
Auslandspassiva der Auslandstöchter	R21	°